

## Beschluss

der Regionalkommission Baden- Württemberg

am 10. Januar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon 0761-200-586

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Die Regionalkommission Baden- Württemberg  
beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden- Württemberg festgesetzt werden.
  
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Januar 2023

gez. Jörg Allgayer  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

\* \* \*

## Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem zweiten Teilbeschluss werden die bisher nicht nachvollzogenen Teile der Tarifeinigungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR umgesetzt. Der Beschluss beinhaltet Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024 für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung:

- Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale und
- Änderungen der Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.